

Stadt Beilngries
Hauptstraße 24
92339 Beilngries

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 4 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 94 "Freiflächen PV-Anlage Litterzhofen"

Endfassung vom 02.09.2021

Anlass und Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Der Stadtrat Beilngries hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 94 "Freiflächen PV-Anlage Litterzhofen" im Bereich der 205 und 207, Gemarkung Litterzhofen zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Photovoltaik beschlossen.

Anlass der Planung ist die Absicht eines Investors, auf dieser Fläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 9,05 ha. In einem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 Abs. 3 BauGB wurde die Erschließung der Flächen und die Maßnahmen zum Ausgleich dargestellt. Die Erschließung verläuft über einen vorhandenen Flurweg.

Da der Geltungsbereich im rechtskräftigen Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt war, wurde im Parallelverfahren eine Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Beilngries durchgeführt entsprechend ebenfalls ein Sondergebiet für Photovoltaik darzustellen.

Gesetzliche Grundlage

Die Baurechtschaffung erfolgte auf der Grundlage des Baugesetzbuches.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan stellte für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Fläche wurde im Parallelverfahren in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik umgewidmet.

Die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung wurde mit Beschluss des Stadtrates Beilngries vom 02.09.2021 in der Fassung vom 02.09.2021 festgestellt.

Verfahrensablauf

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 22.11.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.08.2019 hat in der Zeit vom 07.10.2019 bis 11.11.2019 stattgefunden.

3. frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.08.2019 hat in der Zeit vom 30.09.2019 bis 11.11.2019 stattgefunden.

4. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der vom Stadtrat am 21.04.2021 gebilligten Fassung vom 21.04.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.06.2021 bis 09.08.2021

beteiligt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans in der vom Stadtrat am 21.04.2021 gebilligten Fassung vom 21.04.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.07.2021 bis 09.08.2021 öffentlich ausgelegt.

6. Satzungsbeschluss

Die Stadt Beilngries hat mit Beschluss des Stadtrats vom 02.09.2021 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 02.09.2021 als Satzung beschlossen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Als Teil der Begründung wurde der Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst, er enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Durchführung der Planung sowie zu Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsbedarf. Aussagen zu Planungsalternativen und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung vervollständigen den Umweltbericht. Des Weiteren wurde zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, in der keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten im Geltungsbereich festgestellt wurden. In der Nachbarschaft wurde Feldlerche, Goldammer, Dorngrasmücke und Neuntöter als brütende oder wahrscheinlich brütende Feldvögel nachgewiesen. Die Feldlerche ist nördlich und südlich der Ortschaft Litterzhofen vertreten. Dorngrasmücke, Goldammer und Neuntöter sowie Bachstelze treten an den Brachstreifen mit lückigen Gehölzen auf, die südwestlich und nordwestlich des Geltungsbereichs an die geschlossene Waldfläche angrenzen und in die Feldflur überleiten. Hinweise auf ein Vorkommen von Rebhuhn, Wachtel oder Wiesenschafstelze ergaben sich 2020 nicht. Bodenbrütende Feldvögel legen in der Regel keine Brutplätze in Arealen an, die weniger als ca. 150 Meter von Wald- und Ortsrändern bzw. anderen höheren vertikalen Strukturen begrenzt werden. Rund zwei Drittel des Geltungsbereichs befinden sich innerhalb dieser Zone mit deutlich eingeschränkter Habitat-Eignung als Brutplatz.

Die artenschutzrechtliche Prüfung setzt Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf die Vogelarten und im Umfeld der Planung ebenfalls vorkommende Zauneidechsen fest, die in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen wurden.

Der Geltungsbereich liegt wie das gesamte Stadtgebiet Beilngries im Naturpark Altmühltal, aber nicht im Bereich eines sonstigen Schutzgebietes nach Naturschutzgesetz, eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes.

Die an die Fläche angrenzenden Waldbestände sind Teil des Landschaftsschutzgebietes „Schutzzone im Naturpark "Altmühltal", der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt aber außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Im Planungsgebiet liegen keine geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder Natura 2000, ebenso wie keine biotopkartierten Flächen. Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

Abwägungsvorgang

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorentwurf sowie der Entwurf der Planung lagen in den oben genannten Zeiträumen bei der Stadt Beilngries zur Einsicht öffentlich aus.

Von Seiten der Bürger wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eine Stellungnahme abgegeben. In der Stellungnahme wurde befürchtet, dass Schäden

für den Flurweg auf Flurnummer 46 im Zuge der Errichtung der PV-Anlage entstehen würden und es beim Bau der Photovoltaikanlage schwierig wird, einen Nachweis zu erbringen, welche Schäden durch den Baustellverkehr entstanden sind.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass vor Baubeginn eine Beweissicherung des Weges durchgeführt wird. Vereinbarungen zur Beseitigung von während der Baumaßnahmen entstehenden Schäden werden im Durchführungsvertrag bzw. den Nutzungsvereinbarungen für die Wege getroffen.

Als weiterer Punkt wurde in der Stellungnahme aufgeführt, dass der Baum- und Heckenchnitt entlang der Zufahrtswege Fl.Nr 46 und 198 vom Anlagenbetreiber gewährleistet werden muss. Die Forderung konnte als erfüllt betrachtet werden, da die Pflege der Eingrünung im Bebauungsplan festgesetzt ist.

Als weiterer Punkt wurde in der Stellungnahme aufgeführt, dass jagdliche Belange im Verfahren nicht berücksichtigt werden. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass mit der Jagdgenossenschaft im Rahmen der regulären Beteiligung eine Abstimmung und Einigung stattgefunden hat.

Während der regulären Öffentlichkeitsbeteiligung wurden von Seiten der Bürger keine Stellungnahmen abgegeben.

Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Landwirtschaftliche Belange

Die Grundsätzlichen Bedenken der Landwirtschaftlichen Fachstellen gegenüber der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen wurden zur Kenntnis genommen, diese jedoch als unvermeidbar angesehen, um zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien beitragen zu können, da ausreichend große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen nicht zur Verfügung stehen.

Die Forderungen bzw. Empfehlungen von Seiten des AELF und des bayerischen Bauernverbandes bezüglich des Rückbaues der Anlage, der ordnungsgemäßen Pflege des geplanten extensiven Grünlandes sowie der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen, waren in der Planung bereits berücksichtigt, im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen oder in privatrechtlichen Verträgen zu regeln.

Forstwirtschaftliche Belange

Es wurden keine Bedenken vorgebracht.

Belange des Immissionsschutzes:

Im Zuge der frühzeitigen und regulären Beteiligung wurde von Seiten des staatlichen Bauamtes gefordert, dass eine Blendwirkung auf die Staatsstraße 2393 ausgeschlossen werden muss. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Entfernung der Staatsstraße von der Anlage und den vorhandenen Gegebenheiten in der Umgebung (Wald- und sonstige Gehölzbestände, Höhenabwicklung) mit einer Blendwirkung in Richtung der Staatsstraße nicht zu rechnen ist. Dennoch setzt der Bebauungsplan unter Punkt 9.1 sicherheitshalber fest, dass im Falle, dass sich nach Inbetriebnahme eine Blendwirkung herausstellt, eine Abschirmung anzubringen ist.

Naturschutz und Landschaftspflege:

Aufgrund der Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde wurde eine SaP fertiggestellt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Maßnahmen aus der SaP zum Entwurfsstand der Bauleitplanung eingearbeitet, der Umweltbericht wurde entsprechend angepasst. Des Weiteren wurde der Ausgleichsfaktor in Abstimmung mit der UNB für den Bereich der Grünlandflächen von 0,18 auf 0,5 erhöht.

Im Zuge der regulären Behördenbeteiligung wurden von Seite der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken vorgebracht.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im Rahmen der frühzeitigen und regulären Beteiligung wies das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege darauf hin, dass eine Umplanung eines Vorhabens geprüft werden soll, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Bodeneingriffe durch die geplanten Rammfundamente bereits auf ein Minimum beschränkt. Aus diesem Grund kann von einer Vorprüfung der Standortverlagerung abgesehen werden, da die gewählte Fläche grundsätzlich allen Eigenschaften für die Errichtung einer Freiflächen PV-Anlage entspricht und die notwendige Akzeptanz in der Bevölkerung erhielt.

Als weiterer Punkt wurde in der Stellungnahme aufgeführt, dass für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine denkmalrechtliche Erlaubnis notwendig ist, falls nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit besteht, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden. Die Forderung konnte als erfüllt betrachtet werden, da eine denkmalrechtliche Erlaubnis im Rahmen der Behörden Beteiligung beantragt wurde und bereits vorliegt. Die in der denkmalrechtlichen Erlaubnis vorgebrachten Forderungen sind zu beachten.

Regionalplanerische /Landschaftsplanerische Belange

Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes sowie der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde bestanden keine Bedenken gegen die Planung.

Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Potentielle Standorte für Photovoltaikanlagen ergeben sich aus dem Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes, den Förderbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und den natürlichen Gegebenheiten der einzelnen Flächen in Bezug auf die Ausrichtung und zu erwartende Sonnenstrahlung.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Photovoltaik-, auf vorbelasteten Flächen errichtet werden. Von dem Anbindungsgebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Gebot explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 ist Voraussetzung, dass Photovoltaikanlagen gefördert werden können, die Lage auf einer vorbelasteten Fläche. Konkret werden hier bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen, oder ein Korridor von bis zu 200 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen genannt, wobei innerhalb dieses Korridors ein mindestens 15 m breiter Korridor freigehalten werden soll. Zusätzlich sieht das EEG die Förderung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Rahmen der Ausschreibung (für Anlagen ab 750 KW) auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vor, wenn die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Das Bundesland Bayern hat am 7. März mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen diese Voraussetzungen geschaffen.

Die jetzt für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage gewählte Fläche befindet sich auf einer derzeit als Acker und Grünland genutzten Fläche in einem benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet i.S.d. Richtlinie 75/268/EWG (ABl. (EG) Nr. L 273, S. 1). Geeignete Flächen an einer Autobahn, Bahnlinie oder Konversionsflächen in vergleichbarer Größe stehen im Gebiet der Stadt Beilngries aktuell nicht zur Verfügung.

Die östlich des Ortsteils Wiesenhofen der Stadt Beilngries befindliche Konversionsfläche ist ebenfalls für Photovoltaikanlagen nicht geeignet, da sich in diesem Bereich ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze nach Regionalplan befindet.

Aufgrund dieser Voraussetzungen sind aktuell keine besser geeigneten Flächen im Gebiet der Stadt Beilngries erkennbar.

Aufgrund der im Umgriff der Planung vorhandenen Topografie bieten sich die gewählten Flächen für eine Landschaftsbildschonende Nutzung mit Photovoltaik an, es entstehen

nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die Prüfung alternativer Standorte lässt somit keine Verringerung der Auswirkungen durch eine alternative Standortwahl erwarten. Die Planung geht somit konform mit dem Landesentwicklungsprogramm.

Da die Photovoltaikanlage nach Beendigung der Nutzung vollständig rückzubauen ist, stehen die Flächen damit für bisherige oder anderweitige Nutzungen zur Verfügung.